

Urteil zu LSG-NRW-2015-003-H

In dem Verfahren

— Antragsteller 1 —

— Antragsteller 2 —

gegen

Piratenpartei Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Akademiestr. 3, 40213 Düsseldorf, vorstand@piratenpartei-nrw.de

Vertreter wurde nicht benannt

— Antragsgegner —

wegen: Feststellung der Unzulässigkeit einer Ämterkumulation

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei NRW durch die Richter Christian Degen, Melano Gärtner und Martin Kesztyüs auf der Sitzung am 29.03.2015 entschieden:

- Die Klage auf Feststellung der Unzulässigkeit der Ämterkumulation des Landesschatzmeisters wird abgewiesen.

I. Sachverhalt

Am 01.11.2014 fand in Kleve ein außerordentliche Landesparteitag des Antragsgegners statt, auf dem u. A. ein neuer Landesschatzmeister gewählt wurde.

Für den Landesschatzmeisterposten gab es nur den Kandidaten **K**, der zudem in Abwesenheit vorgestellt wurde. In der Vorstellung wurde auch drauf hingewiesen, dass der Kandidat zum Zeitpunkt der Wahl einen Schatzmeisterposten einer niedrigeren Gliederung inne hatte, und bei einer erfolgreichen Wahl nach §4 Abs. 1 S. 4 BS die Zustimmung des Parteitags zur Ämterkumulation notwendig sei.

Gegen 11:52 Uhr wurde die Kandidatenliste für die Position des Schatzmeisters eröffnet. Gegen 11:54 Uhr wurde der Kandidat **K** für die Schatzmeisterposition durch einen Vertreter vorgestellt. Gegen 11:58 Uhr wurde die bei einer positiv ausgehenden Wahl entstehende Ämterkumulation angesprochen. Die Versammlungsleitung erklärte daraufhin die Vorgehensweise im Falle einer Wahl des Kandidaten.

Bei der folgenden Befragung wurde durch den Vorstellenden die Absicht des Kandidaten, beide Schatzmeisterposition mit Zustimmung der Versammlung fortzuführen, mitgeteilt. Ein Mitglied der Versammlung tätigte daran anschließend die Aussage, dass im Dezember des gleichen Jahres ein Kreisparteitag stattfindet, auf dem die Nachwahl des Schatzmeisters möglich wäre, und dass für den Fall einer Ablehnung der Ämterkumulation auch ein Kandidat vorhanden sei.

– 1 / 4 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen wird vertreten durch:

Christian
Degen
Richter

Elle
Nerdinger
Ersatzrichter

Karsten
Nerdinger
Ersatzrichter

Martin
Kesztyüs
Richter

Melano
Gärtner
Vorsitzender
Richter

Ralf
Hurnik
Ersatzrichter

Bei der folgenden Wahl wurde **■ K ■** zum Schatzmeister gewählt.

Um 13:39 wurde der Kandidat telefonisch durch den Wahlleiter kontaktiert und er nahm die Wahl an. Anschließend führte der Wahlleiter die Abstimmung zur genannten Ämterkumulation nach § 4 Abs. 1 S. 4 BS durch.

Gegen Mitte Januar wurde erstmalig auf der Hauptmailingliste des Landesverbandes das Thema Ämterkumulation des Landesschatzmeisters und Kreisschatzmeisters diskutiert und debattiert.

Auf der Landesvorstandssitzung am 05.02.2015 wurde ein am 03.02.2015 durch den Antragsteller 2 gestellter Antrag an den Landesvorstand bzgl. der Ämterkumulation des Landesschatzmeisters behandelt.

Der Antrag enthielt die Optionen, dass der Landesvorstand entweder feststellen möge, dass **■ K ■** das Amt des Landesschatzmeisters nicht mehr ausüben dürfe, oder dass der Landesvorstand feststellen möge, dass **■ K ■** das Amt des Kreisschatzmeisters nicht mehr ausüben dürfe. In der Sitzung wurde klargestellt, dass selbstverständlich der Weg zum Landesschiedsgericht offenstehe. Eine Abstimmung dazu fand nicht statt, da dieser Weg jedem Piraten unabhängig von einer Vorstandsentscheidung offensteht. Der Vorstand lehnte den Antrag in seiner Gesamtheit ab. **■ K ■** enthielt sich bei der Abstimmung der Stimme und äußerte sich in der Antragsdiskussion nicht.

Am 10.02.2015 wurde beim Landesschiedsgericht erstmalig eine Klageschrift eingereicht. Das Gericht befasste sich erstmalig mit dem Verfahren am 15.02.2015 und bat die Antragsteller um eine Verbesserung der Klageschrift. Diese wurde erneut am 19.02.2015 eingereicht.

Am 09.03.2015 wurde durch den Antragsgegner ein Ablehnungsgesuch gegen den Richter Gärtner gestellt. Eine dienstliche Stellungnahme des Richters sowie Stellungnahmen der Antragsteller erfolgten. Am 29.03.2015 entschied das Gericht durch die Richter Degen, Keszyüs und K. Nerdinger über das Gesuch und lehnte dieses als unbegründet ab.

Die Antragsteller behaupten, die Abstimmung über die Zulassung der Ämterkumulation habe den Zusatz beinhaltet, dass diese Ämterkumulation nur bis zum 14.12.2014 zulässig sein solle.

Die Antragsteller beantragen, die Unzulässigkeit der Ämterkumulation festzustellen.

Der Antragsgegner beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Antragsgegner bestreitet die Begrenzung der Ämterkumulationszulassung und führt aus, dass die Behauptung einer Neuwahl lediglich aus der Versammlung erfolgt und nicht Teil der Abstimmung geworden sei.

II. Entscheidungsgründe

Die Klage ist unzulässig.

Die Kläger sind nach § 8 Abs 1 S. 2 2. Fall SGO nicht antragsberechtigt. Der durch die Antragsteller gerügte mögliche Verstoß gegen § 4 Abs. 1 BS begründet kein subjektives Recht der Antragsteller, sondern ein Recht des Parteitags. Der Parteitag als nach § 8 Abs. 1 S. 1 BS klageberechtigtes Organ kann eine Verletzung dieses Rechtes nur selbst durch Klageerhebung rügen. St. Rsrp. des BSG, vgl. BSG 2012-08-09¹, BSG 24-14-E S² und BSG 24-14-H S³.

Die Zuständigkeit des Landesschiedsgerichtes ergibt sich aus § 6 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 SGO.

1. Meinung zum Protokoll des Landesparteitages

Unabhängig davon, wer hier wem etwas unterstellte oder welche Verfehlung von wem hier in den Vordergrund gestellt wird, ist für das Gericht an dieser Stelle nicht von belang. Das Gericht hat sich hier einzig und alleine mit der Fragestellung zu befassen, ob hier eine unerlaubte Ämterkumulation nach Satzung und/oder geltender Gesetzeslage, vorliegt oder nicht.

Auch wenn hier Kläger und Beklagte sich zum Verfahren äußerten, muss das Gericht die Unzulässigkeit der Klage feststellen. Beide Verfahrensbeteiligte beziehen sich an mehreren Stellen auf das Protokoll des außerordentlichen Landesparteitages. Während die Kläger sich auf Inhalte des Protokolls berufen, spricht die Beklagtenseite an zwei Stellen in ihrer Stellungnahme davon, dass das Protokoll falsch bzw fehlerhaft sei.

Hier ist in erster Linie das Protokoll maßgeblich für die Auslegung, in wie weit hier gegen eine Ämterkumulation i.V.m. der Nichteinhaltung des auf dem (a)LPT abgestimmten Beschlusses, verstoßen wurde. Aufgrund dessen, kann hier eine Einzelperson schon nicht klageberechtigt sein. Das Protokoll ist maßgeblich stellvertretend der Nachweis, was auf dem (a)LPT beschlossen wurde. Nicht zuletzt legen der Versammlungsleiter, ggf. der Wahlleiter und der Protokollant mit Ihrer Unterschrift, Zeugnis darüber ab, dass der Inhalt des Protokolls, was Auskunft über gefasste Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen auf dem Parteitag angeht, richtig wiedergegeben wurden. Der Antragsteller in diesem Verfahren hätte schlussendlich der Landesparteitag als Organ der Landesgliederung NRW nach § 8 Abs 1 S. 2 2. Fall SGO sein müssen.

2. Meinung zum PartG

Ungeachtet dessen, dass die Bundessatzung in § 4 Abs. 1 S. 4 BS vorschreibt, bei einer anstehenden Ämterkumulation den Parteitag drüber entscheiden zu lassen, ob diese Kumulation nach der Wahl weiter Bestand haben darf, gibt das PartG diesbezüglich keine Vorschriften vor. Durch Änderung des PartG vom 22.12.1983 mit Wirkung zum 01.01.1984, schreibt Rixen⁴, Lenski⁵ und Ipsen⁶ in ihren Kommentierungen lediglich etwas über die Ämterkumulation zu parteinahen Stiftungen. Von Ämterkumulation

¹http://piraten-bsg.de/git/_Datei_BSG_2012-08-09.pdf

²http://piraten-bsg.de/git/BSG_2024-14-E_S.pdf

³http://piraten-bsg.de/git/BSG_2024-14-H_S.pdf

⁴Kersten/Rixen (Hrsg.), Parteiengesetz (PartG) und europäisches Parteienrecht, § 11, Rn.11

⁵Lenski, Parteiengesetz und Recht der Kandidatenaufstellung, § 11, Rn. 9-11

⁶Ipsen (Hrsg.)/Jochum, ParteienG, § 11, Rn. 21



innerhalb der Partei wird nichts kommentiert oder gar vom PartG verboten. Das Vereinsrecht aus §§ 21 ff. BGB, geht nicht weiter auf die Thematik der Unvereinbarkeit von Ämterkumulationen ein.

III. Vertretung des Antragsgegners

Der Antragsgegner leitete dem Gericht auch nach mehrfacher Aufforderung keinen Vorstandsbeschluss zur Benennung eines Vertreters zu.

Auf Grund der Vorstandsmitgliedschaft und des Handelns, das offensichtlich als beabsichtigter Vertreter durchgeführt wurde, sowie dem fehlenden Widerspruch des Vorstandes zu selbigem ging das Gericht bei den Handlungen von [redacted] davon aus, dass diese Person in tatsächlicher Vertretung des Vorstandes handelt.

Das Gericht rügt erneut ausdrücklich die fehlende Kooperation des Landesvorstandes zu seinen Aufforderungen.

IV. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Nach § 13 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 SGO steht gegen dieses Urteil jedem Verfahrensbeteiligten die Berufung zu, die binnen 14 Tage nach Erhalt des Urteils inklusiver Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung bei

Piratenpartei Deutschland
Bundesgeschäftsstelle
c/o Bundesschiedsgericht der Piratenpartei
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
anrufung@piraten-bsg.de

einzureichen und zu begründen ist. Der Berufungsschrift ist dieses Urteil beizufügen.

Christian Degen
Berichterstatter

Melano Gärtner

Martin Kesztyüs